

VS_GERICHTE C3 19 69 vom 26. Juli 2019

VS Kantonsgericht, 2019-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 19 69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_19_69)

FR: VS_GERICHTE C3 19 69 du 26 juillet 2019

IT: VS_GERICHTE C3 19 69 del 26 luglio 2019

Regeste

C3 19 69 URTEIL VOM 26. JULI 2019 Kantonsgericht Wallis Zivilkammer Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Lisa Codeluppi, Gerichtsschreiberin ad hoc in Sachen X _____, Klägerin und Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt M _____ gegen BEZIRKSGERICHT A _____, Beschwerdegegner (Unentgeltliche Rechtspflege) Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 3. April 2019 [Z1 16 xxx und Z2 19 xxx]

Erwägungen

E. 4.1

Die unentgeltliche Rechtspflege ist als prozessuales Grundrecht in der Bundesverfassung sowie in der EMRK verankert. Sie gewährleistet finanzschwachen Personen Zugang namentlich zu den Gerichten, um ihre Rechte zu wahren, wenn ein Rechtsverlust oder ein als unzulässig erachteter Eingriff in ihre Rechte droht und sorgt dadurch für prozessrechtliche Gleichheit (Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 2016, N. 1 zu Art. 117 ZPO). Mit Art. 117 ff. ZPO ist die verfassungsrechtliche Minimalgarantie auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung auf Gesetzesstufe geregelt. Die Voraussetzungen der Art. 117 f. ZPO stimmen mit denjenigen der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie überein (BGE 142 III 131 E. 4.1, 138 III 217 E. 2.2.3). Laut Art. 117 Abs. 1 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

E. 4.2

Mittellosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO liegt vor, wenn eine Person nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1, 127 I 202 E. 3b, 125 IV 161 E. 4a, 124 I 1 E. 2a, 124 I 97 E. 3b, 120 Ia 179 E. 3a, 119 Ia 11 E. 3a). Mit anderen Worten bezeichnet der Begriff der Mittellosigkeit das relative Unvermögen, mit den vorhandenen Mitteln zusätzlich die mutmasslichen Kosten eines konkreten Prozesses zu tragen (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N. 7 zu Art. 117 ZPO). Konkret bestimmt sich die Mittellosigkeit aus einer Gegenüberstellung der gesamten finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei auf der einen und ihrer notwendigen Auslagen zum Lebensunterhalt auf der andern Seite unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider Kriterien. Auszugehen ist grundsätzlich vom betriebsrechtlichen Existenzminimum, wobei den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Mittellosigkeit kann auch bejaht werden, wenn das Einkommen leicht über dem Existenzminimum liegt (BGE 124 I 2 E. 2a).

E. 4.3

Das für die Ermittlung der Bedürftigkeit massgebliche Einkommen setzt sich zusammen aus dem Erwerbseinkommen, allfälligen Ersatzeinkünften, Mitteln aus familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflichten, sowie dem Vermögensertrag. Als Erwerbseinkommen ist dem Gesuchsteller das gesamte Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn, Zulagen, Gratifikationen, Provisionen, Boni, Nacht-, Feiertags- und Überzeitzuschlägen anzurechnen (Bundesgerichtsurteil 5A_44/2012 vom 20. März 2012 E. 4.4.3; Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, N. 26 f. zu Art. 117 ZPO).

E. 4.4

Aus dem verfassungsrechtlichen Begriff der Mittellosigkeit folgt, dass auf die aktuelle ökonomische Situation des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege abgestellt wird und nur Einkünfte und Vermögenswerte berücksichtigt werden dürfen, die tatsächlich effektiv vorhanden und verfügbar oder wenigstens kurzfristig realisierbar sind (BGE 118 Ia 369 E. 4b, 108 Ia 9 E. 3, 143 III 233 E. 3.4; Bundesgerichtsurteil 5A_590/2009 vom 6. Januar 2010 E. 3.1.1). Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung ist „die Bedürftigkeit grundsätzlich anhand der wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Partei im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen“. Wenn allerdings feststeht, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Entscheids nicht oder nicht mehr bedürftig ist, kann auf die Verhältnisse in diesem Zeitpunkt abgestellt werden (Bundesgerichtsurteil 5A_428/2015 vom 9. Oktober 2015 E. 4.2). „Dies ergibt sich aus Art. 123 ZPO, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist“ (Bundesgerichtsurteile 5D_79/2015 vom 15. September 2015 E. 2.2.2, 5A_124/2012 vom 28. März 2012 E. 3.3, 5A_58/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 3.3.2). Die unentgeltliche Rechtspflege kann demnach verweigert werden, wenn der monatliche Einkommensüberschuss es der gesuchstellenden Partei im Entscheidungszeitpunkt ermöglicht, die - auch bisher bereits aufgelaufenen - Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen binnen eines Jahres und bei anderen binnen zweier Jahre zu tilgen. Gegebenenfalls ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffene Person binnen relativ kurzer Frist tätig werden muss und dass sie deshalb keine Rückstellungen machen kann, um Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse zu leisten (BGE 135 I 221 E. 5.1; Bundesgerichtsurteil 5D_79/2015 vom 15. September 2015 E. 2.1).

E. 4.5

Im vorliegenden Fall legt die Beschwerdeführerin dar, dass sie im Jahr 2016 über ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 14'877.-- verfügte, das heisst über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'239.75.

- 10 - Diesen Einkünften steht ein monatlicher Lebensaufwand von Fr. 2'300.-- gegenüber, nämlich: - Grundbetrag Fr. 1'200.-- - Mietkosten Fr. 550.-- - Krankenkassenprämien Fr. 350.-- - Arbeitsweg Fr. 200.--

E. 4.6

Aus den oben erwähnten Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einreichung der Klage im Jahr 2016 einen Fehlbetrag von Fr. 1'060.25 tragen

musste. Allerdings belegen die von der Beschwerdeführerin eingereichten Lohnausweise für die Jahre 2017 und 2018, dass diese nunmehr einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 4'923.55 erzielt und demnach im jetzigen Zeitpunkt über einen monatlichen Überschuss von Fr. 2'623.55 verfügt. Mit anderen Worten ist die Beschwerdeführerin heute ohne weiteres dazu in der Lage, die geschuldeten und von der Vorinstanz berechneten Prozesskosten von ca. Fr. 12'000.-- binnen eines bis zwei Jahren zu tilgen. Würde der Auffassung der Beschwerdeführerin gefolgt, müsste - sofern nebst der behaupteten Bedürftigkeit das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erstellt wäre - die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und gleichzeitig durch Anordnung einer entsprechenden Rückzahlung wieder entzogen werden, was nicht der Sinn der Art. 117 ff. ZPO sein kann (BGE 108 V 265 E. 4; Bundesgerichtsurteil 5A_124/2012 vom 28. März 2012 E. 3.3), selbst wenn der Bezirksrichter bei zeitnaher Behandlung des Gesuches dasselbe vorerst hätte bewilligen müssen. Folglich ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht mehr massgebend und inzwischen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und 3 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Diese setzen sich aus den Prozesskosten und aus den Gerichtskosten zusammen. Die Gegenpartei des Hauptverfahrens hat trotz der Möglichkeit der fakultativen Anhörung im Gesuchsverfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung inne und keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 139 III 334 E. 4.2).

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 119 Abs. 6 ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt nur für das Gesuchsverfahren und nicht für das Beschwerde-

- 11 -
verfahren (BGE 140 III 501 E. 4.3.2 und 137 III 470 E. 6.5.5 f.), wobei sich der Kostenrahmen gemäss dem Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (SGS/VS 173.8; GTar) zwischen Fr. 90.-- und Fr. 4'800.-- bewegt. Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle festgelegt und es kann ein Reduktions-Koeffizient von 60 Prozent berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art von Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar).

E. 5.3

Im vorliegenden Verfahren sind die Gerichtskosten in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien – die sich stellenden Rechtsfragen waren von keinem besonderen Schwierigkeitsgrad und angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse – auf Fr. 500.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Als unterliegende Partei hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

- 12 -

Das Kantonsgericht erkennt - in Abweisung der Beschwerde – 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 500.-- werden X _____ auferlegt. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Sitten, 26. Juli 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.